



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche, Basel, Bern, Zürich

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 24.11.2023



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erreicht, teilweise erreicht und nicht erreicht. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 13 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort.....	
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	1
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	2
2 Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	3
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1).....	16
3.3 Stärken-/Schwächenprofil des postgradualen Weiterbildungsganges in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche	16
4 Stellungnahme.....	18
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IPKJ.....	18
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des IPKJ	18
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	18
6 Anhänge	19

1 Das Verfahren

Am 23/03/2022 hat die verantwortliche Organisation Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich (IPKJ) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das IPKJ strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 26/04/2022 hat das BAG das IPKJ über die positive formale Prüfung informiert und dem IPKJ mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche fand am 03/06/2022 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist), die vom IPKJ genehmigt wurde, zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an das IPKJ erfolgte am 24/08/2022.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. phil. Daniel Regli, Leiter Weiterbildung und Klinischer Mitarbeiter, Psychotherapeutische Praxisstelle, Universität Bern
- Prof. Dr. phil. Birgit Watzke, Chair Clinical Psychology and Psychotherapy Research, Department of Psychology, University of Zurich, Vorsitzende der Expertenkommission
- Prof. Dr. rer. nat. Dr. phil. Constance Winkelmann, Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften, Departmentleitung Psychologie, MSB Medical School Berlin

1.2 Der Zeitplan

23/03/2022	Gesuch IPKJ und Abgabe Selbstevaluationsbericht
26/04/2022	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
03/06/2022	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
03/11/2022	Vor-Ort-Visite
22/12/2022	Vorläufiger Expertenbericht
13/01/2023	Stellungnahme IPKJ
23/01/2023	Definitiver Expertenbericht
14/02/2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das IPKJ setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus fünf Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den

Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- 2-4 Fallberichte, darunter positiv und auch kritisch beurteilte
- Leitfaden zu der Erstellung von Fallberichten
- Prüfungskonzept
- falls schon vorhanden: Prüfungsfragen
- Leitfaden für die Auswahlgespräche
- Evaluationskonzept und Auswertungen von Fragebögen zur Evaluation von Modulen/Curriculum/Ausbildungsblöcke/Supervision

beim IPKJ angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 03.11.2022 (1 Tag) in den Räumlichkeiten des IPKJ in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des IPKJ vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3).

2 Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche

Die postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche ist am 1. Januar 2012 geschaffen worden. Im Schnitt starten jedes Jahr zwischen 23 und 26 Personen mit der Weiterbildung. Die Weiterbildung beschäftigt insgesamt 43 Dozierende und 12 Gruppensupervisorinnen und Gruppensupervisoren.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Das Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich (IPKJ) hat in seinem Kurscurriculum als Grundprinzip formuliert, dass es «[d]ie Zielsetzung der ganzen Weiterbildung ist, die Absolventen zu eigenständigem psychotherapeutischem Handeln zu befähigen» (S. 3).

Das IPKJ hat weiter die folgenden Ziele formuliert:

- Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie, die für Kinder, Jugendliche und Erwachsene relevant sind. Diese schliesst sowohl theoriegeleitetes wie evidenzbasiertes Wissen ein.
- Vermittlung von therapeutischem Können. Die Weiterbildung ist berufsbegleitend.
- Kritische Auseinandersetzung mit eigener Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext.
- Interdisziplinäre Kommunikation und Kooperation mit Kolleg*innen im In- und Ausland.
- Vermittlung von kontinuierlicher Selbstreflexion bezüglich Beziehungsverhalten, Einstellungen und Werthaltungen.
- Anleitung zur kontinuierlichen Fortbildung.
- Einbezug der Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens, Berücksichtigung rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei Beratung / Begleitung / Behandlung.
- Wirtschaftlicher Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Das IPKJ legt, wie es der Name der Weiterbildung schon sagt, für den postgradualen Weiterbildungsgang den Schwerpunkt auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

Der Aufbau der Weiterbildung sieht für die Kohorten ab 2022 wie folgt aus: Auf vier Einführungsmodule folgen je ca. 4-6 Module in verschiedenen Domänen. Die erste Domäne ist Verhalten, die zweite Kognition, die dritte Interpersonalität, die vierte Domäne Emotionen, die fünfte Selbsterleben. Weiter gibt es jährlich ein Symposium.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang:

Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten.

Praktische Ausbildung:

- 1 klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,**
- 2 eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,**
- 3 Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,**
- 4 Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,**
- 5 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.**

Die postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche umfasst die folgenden Teile für die Kohorte ab 2022: Wissen und Können à 500 Einheiten, eigene psychotherapeutische Tätigkeit à min. 500 Einheiten unter Supervision, Supervision in Gruppen à 150 Einheiten, Einzelsupervision extern à 50 Einheiten, Selbsterfahrung in Gruppen à 50 Einheiten, Selbsterfahrung im Einzelsetting extern à 50 Einheiten und zwei Jahre klinische Praxis à 100% (davon min. ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung).

Die Fachrichtung (systemisch oder kognitiv-behavioral) können die Weiterzubildenden bei der Supervision frei wählen. Bei den 50 Einheiten Selbsterfahrung im Einzelsetting ebenso. Die Einheiten Wissen und Können sind hälftig aufgeteilt auf systemische und kognitiv-behaviorale Therapie (je 250 Einheiten).

Die Expertenkommission regt das IPKJ an, sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren.

Die Expertenkommission regt weiter an, die Einheiten im Bereich «Wissen und Können» um 10% zu erhöhen, um weiterhin die 10% Fehlzeit zu ermöglichen. Aktuell müssen alle Weiterzubildende alle Einheiten des Curriculums absolvieren oder nachholen, was unter Umständen erst zwei Jahre später nach dem geplanten, aber verpassten Besuch einer Einheit möglich ist.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1 zu Standard 1.1.2: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren.

Empfehlung 2 zu Standard 1.1.2: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, 10% mehr Einheiten Wissen und Können anzubieten, um den Weiterzubildenden wieder 10% Fehlzeit zu ermöglichen.

1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die

eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben.

Das Kurscurriculum des IPKJ beschreibt detailliert den Aufbau, die Form und die einzelnen Elemente des Curriculums. Es wird dabei unterschieden zwischen einleitenden Modulen, Grundlagen-Modulen, Wissen und Können in Kognitiver Verhaltenstherapie, Wissen und Können in Systemischer Therapie, Wissen und Können im methodenintegrativen Teil, Supervision, Selbsterfahrung, Klinischer Praxis, eigener therapeutischer Tätigkeit sowie dem Selbststudium. Die Anforderungen an die Dokumentation der praktischen Arbeit, die Fallberichte, werden ebenfalls beschrieben.

Weiter hat das IPKJ verschiedene Merkblätter mit den wichtigsten Informationen zu den einzelnen Elementen der Weiterbildung verfasst.

Der Standard ist erfüllt.

1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen, Dauer, Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Zulassungsbedingungen sind wie folgt geregelt. Zugelassen werden Personen mit einem Hochschulabschluss in Medizin oder Psychologie. Weiter fordert das IPKJ, dass die Personen «schwergewichtig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (kinder- und jugendpsychiatrische Kliniken und Polikliniken, Erziehungsberatungen, Kinderspitäler, Schulpsychologische Dienste, Jugendhilfe-Institutionen, Heime etc.)» (Kurscurriculum, S. 11). Psychologinnen und Psychologen müssen ausserdem den Abschluss im Nebenfach Psychopathologie nachweisen oder äquivalente Leistungen, d.h. genügend Leistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie belegen können.

Die Dauer der Weiterbildung ist wie folgt geregelt. Die Module im Bereich Wissen und Können dauern vier Jahre. Je nachdem, wann die Weiterzubildenden die übrigen Teile des Weiterbildungsgangs absolvieren, dauert die Weiterbildung vier bis sechs Jahre.

Die Gesamtkosten der Weiterbildung betragen CHF 41'600. Darin inbegriffen sind die Kurskosten von CHF 26'000, die übrigen Kosten entstehen durch die Selbsterfahrung im Einzelsetting, die Einzelsupervision sowie Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung in der Intensivwoche.

Die Weiterzubildenden müssen eine Zwischen- sowie eine Abschlussprüfung ablegen. Weiter müssen sie zehn supervidierte Fälle dokumentieren in sogenannten Fallberichten. Die Details dazu enthält ebenfalls das Kurscurriculum, ebenso wie die Möglichkeiten für Beschwerden bzw. Rekurse. Das IPKJ verfügt über eine Rekurskommission.

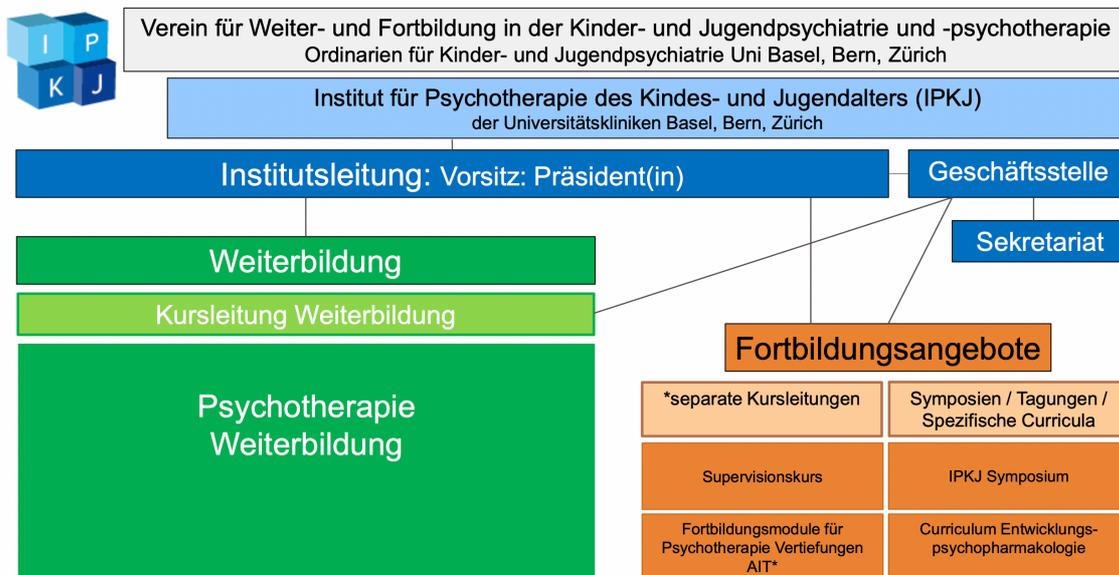
Diese Regelungen stehen in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz. Die Expertenkommission stellt allerdings fest, dass die Kriterien für die mündliche und die schriftliche Abschlussprüfung noch nicht ausgearbeitet sind.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1 zu Standard 1.2.1: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Das IPKJ verfügt über das folgende Organigramm:



Die Institutsleitung, deren Vorsitz die Präsidentin innehat, übernimmt die strategische Führung des IPKJ und wird unterstützt von einer Geschäftsstelle, der auch das Kurssekretariat angehört. Die Institutsleitung bestimmt sowohl über die Weiter- und Fortbildungsangebote des IPKJ. Der Geschäftsstelle, die für die operative Führung des IPKJ zuständig ist, ist wiederum die Kursleitung der Weiterbildung untergeordnet.

Für die Definition der Rollen und Zuständigkeiten der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten hat das IPKJ die folgenden Merkblätter verfasst:

- Merkblatt «Dozent*innen»
- Merkblatt «Selbsterfahrungen»
- Merkblatt «Supervisionen»

Die Expertengruppe beurteilt die Merkblätter als klar formuliert ausführlich und erschöpfend, indem auch auf eine mögliche Rollendiffusion hingewiesen wird (s. Pt. 3.3 Merkblatt Selbsterfahrung, Pt. 2 Merkblatt Supervision). Im Merkblatt «Supervisionen» sollte entsprechend der Empfehlung 1 die folgende Anpassung gemacht werden: «Einzelsupervisionen können entweder in der ST- oder VT-Fachrichtung absolviert werden».

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten

Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Die Weiterbildung findet an drei Standorten statt, in Basel, Bern und Zürich. Jeder Standort verfügt über eine Kursleitung. Diese Person ist verantwortlich für die jeweilige technische Ausstattung. Die Finanzen regelt die Geschäftsstelle zentral, ebenso die personelle Ausstattung des Weiterbildungsgangs.

Auch durch die Anbindung an die drei universitären Standorte ist die für den Weiterbildungsgang nötige Ausstattung aus Sicht der Expertenkommission gewährleistet.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

2.1 Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.

Die Weiterbildung vermittelt in einem ersten Teil das Modell der kognitiv-behavioralen Therapie. Dazu werden in der Domäne Verhalten die folgenden Module unterrichtet:

6. Kursmodul – Einführung und Standardmethoden kognitive VT
7. Kursmodul – Diagnostik in der kognitiven Verhaltenstherapie
8. Kursmodul – Standardmethoden der Kognitiven Verhaltenstherapie

Zusätzlich werden eine Reihe an störungsspezifischer Seminare mit verhaltenstherapeutischer Ausrichtung angeboten, z.B. zu Angststörungen, Zwangsstörungen, ADHS etc..

Darauf aufbauend vermittelt die Weiterbildung das Modell der Systemtherapie, und zwar in den folgenden Modulen in der Domäne «Interpersonalität»:

18. Kursmodul – Systemtherapeutische Techniken I
19. Kursmodul – Systemtherapeutische Techniken II
20. Kursmodul – Familiendiagnostik Erstgespräch

Nach Ansicht der Expertengruppe werden hierbei alle wesentlichen Inhalte berücksichtigt.

In einem dritten Schritt erfolgt die Integration der beiden Modelle.

An der Vor-Ort-Visite hat die Expertenkommission in den Gesprächen mit den Angehörigen des IPKJ die Art und Weise der Integration beleuchtet und kritisch hinterfragt. Nach Ansicht der Expertenkommission wird Wissen im Sinne von 2.1.1 für beide Ansätze vermittelt, naturgemäss nicht in solchem Umfang, wie dies bei Mono-Ausrichtung der Fall wäre. Dies ist vor dem Hintergrund des «Mehrwertes» des integrativen Ansatzes zu sehen. Daher erscheint der Expertenkommission die Implementierung des integrativen Aspektes zentral. Die Expertenkommission regt an, die Inhalte der Systemtherapie früher einzuführen sowie insgesamt die Inhalte zur Integration stärker als bisher zu fördern, um diese weiter zu verbessern.

Die Expertengruppe weist darauf hin, dass dieses Konzept in der neuen Kohorte erstmalig zum Tragen kommt und noch keine Erfahrungen, z.T. auch noch keine vertiefte Ausarbeitung dazu vorliegt, insbesondere, was den Integrationsteil am Ende der Weiterbildung betrifft.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3 zu Standard 2.1.1: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, die Module der Systemtherapie früher im Curriculum anzusetzen.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;**
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);**
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken, Wirksamkeit der vermittelten Behandlungsmethoden und -techniken;**
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;**
- e. psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;**
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative, wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.**

Der Weiterbildungsgang vermittelt die Klärung des therapeutischen Auftrags im Modul «2. Kursmodul – Kontextklärung, Auftragsklärung».

Kenntnisse in Bezug auf die Diagnostik, die Therapieindikation sowie die Therapieplanung werden den Weiterzubildenden in den jeweiligen störungsspezifischen Modulen vermittelt, zum Beispiel im Modul «14. Kursmodul – Zwangsstörungen».

Hier regt die Expertenkommission an, das Instrument der individualisierten Fallkonzeptionen, aus denen Behandlungskonzept und Behandlungsplanung nachvollziehbar abgeleitet werden, zu nutzen: Für die zehn Weiterbildungsfälle sollte eine entsprechende Gliederung der Fallberichte vorgegeben werden, die in der Supervision vorgelegt und besprochen werden.

Solch ein Vorgehen bietet ebenfalls die Möglichkeit, die Integrationsperspektive stärker als bisher in den Fallberichten explizit zu machen, indem die Integration in der Fallkonzeption systematisch hergeleitet und begründet wird (bzw. begründet wird, warum auf eine integrative Behandlung im Einzelfall verzichtet wird).

Die nötigen Kenntnisse im Bereich der Gesprächsführung wird den Weiterzubildenden im Modul «3. Kursmodul – Gesprächsführung mit Familien» vermittelt.

Die Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse leisten die Weiterzubildenden im Rahmen der zehn Fallberichte, die sie im Laufe der Weiterbildung einreichen müssen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4 zu Standard 2.1.2: Die Expertenkommission empfiehlt, in der Supervision für die zehn Weiterbildungsfälle eine Fallkonzeption mit Behandlungsplan gemäss der Gliederung der Fallberichte zu verlangen und zu besprechen.

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fließen laufend in die Weiterbildung ein.

Im Weiterbildungsgang vermittelt das IPKJ Kenntnisse über die folgenden Störungen in den folgenden Modulen:

- 9. Kursmodul – Angststörungen
- 10. Kursmodul – ADHS
- 11. Kursmodul – Störung des Sozialverhaltens
- 13. Kursmodul – Psychosen
- 14. Kursmodul – Zwangsstörungen
- 15. Kursmodul – Ticstörungen
- 16. Kursmodul – Autismus-Spektrum-Störungen
- 26. Kursmodul – Essstörungen
- 29. Kursmodul – Depression
- 30. Kursmodul – Traumafolgestörungen
- 31. Kursmodul – Psychosomatische Störungen – Enkopresis / Enuresis
- 34. Kursmodul – Persönlichkeitsstörungen
- 35. Kursmodul – Suchterkrankungen
- 36. Kursmodul – Bindungsstörungen

Die Expertenkommission erachtet dies als ein wie im Standard gefordertes breites Spektrum psychischer Störungen.

Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung behandelt das IPKJ einzeln in den jeweiligen störungsspezifischen Modulen, sowie im Modul «37. Kursmodul – Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie / Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie».

Der Standard ist erfüllt.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;**
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;**
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und**

Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;

d. Berufsethik und Berufspflichten;

e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;

f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Da das IPKJ in seinem Weiterbildungsgang, wie es der Titel schon sagt, die Integration von zwei Modellen lehrt, erachtet die Expertenkommission Punkt a als erfüllt.

Auch Punkt b ist aufgrund des Schwerpunkts auf Kinder und Jugendliche erfüllt. Dies bildet sich in den folgenden Modulen ab:

- 3. Kursmodul – Gesprächsführung mit Familien
- 20. Kursmodul – Familiendiagnostik Erstgespräch
- 23. Kursmodul – Psychisch kranke Eltern
- 28. Kursmodul – Einführung in die dialektisch-behaviorale Therapie für Adoleszente 35 (DBT-A)

Betreffend Punkte c bis f sind weiter die folgenden Module Teil des Weiterbildungscurriculums:

- 2. Kursmodul – Kontextklärung, Auftragsklärung
- 25. Kursmodul – Migration
- 32. Kursmodul – Ethik, Recht und Gesundheitswesen

Der Standard ist erfüllt.

2.2 Klinische Praxis

Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Jede und jeder Weiterzubildende des IPKJ ist verpflichtet, zwei Jahre in der klinischen Praxis in einem Vollzeitpensum in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung zu absolvieren. Davon muss mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung gearbeitet werden.

Die Expertenkommission erachtet es durch diese Anforderung und durch die gleichzeitige Begleitung in der Supervision als gewährleistet, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern erfahren. In den Gesprächen wurde jedoch auch deutlich, dass es bei Weiterzubildenden mehrfach Arbeitskontexte gibt (z.B. Kriseninterventionszentren), in denen das Sammeln von Erfahrungen für das psychotherapeutische Arbeiten keine Selbstverständlichkeit darstellt und es u.a. vom Engagement und Triageverhalten der Arbeitgebenden abhängt, dass Weiterzubildende geeignete Psychotherapiepatientinnen und -patienten behandeln können. Die Expertenkommission regt hierzu an, die Bemühungen zum Schutz der Weiterzubildenden weiterhin aufrechtzuerhalten.

Der Standard ist erfüllt.

2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;

b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.

Das IPKJ fordert von seinen Weiterzubildenden, dass diese mindestens 500 Einheiten psychotherapeutischer Behandlungen unter Supervision durchführen. Weiter müssen die Weiterzubildenden mindestens zehn supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliessen und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentieren und evaluieren. Nach Einschätzung der Expertenkommission entsprechen die eingesetzten Instrumente sowohl inhaltlich wie methodisch wissenschaftlichen Anforderungen.

An der Vor-Ort-Visite konnte in verschiedenen Gesprächen erörtert werden, dass diese Anforderungen so umgesetzt werden. Diese Anforderungen gelten für alle Kohorten, die ab 2022 den Weiterbildungsgang beginnen, so dass Erfahrungen zur Implementierung aktuell noch fehlen. Es wird empfohlen, ein Prozedere zu definieren, so dass verbindlich festgelegt ist, von welcher Person zu welchem Zeitpunkt die erfolgreiche Umsetzung der Evaluation der einzelnen Weiterbildungsteile überprüft wird (z.B. bei Abgabe der Fallberichte von der zuständigen Supervisorin oder dem zuständigen Supervisor).

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5 zu Standard 2.3: Die Expertenkommission empfiehlt die Definition eines Prozesses, der verbindlich festlegt, welche Person für die Evaluation der Weiterbildungstherapien zuständig ist und diese überprüft.

2.4 Supervision

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;

b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen.

Die Weiterzubildenden müssen im Bereich Supervision folgendes leisten. Sie müssen 150 Einheiten Supervision in Gruppen à fünf bis acht Teilnehmende absolvieren. Die Expertenkommission regt hier an, die Gruppengrösse auf maximal sechs Teilnehmende zu beschränken. Nach zwei Jahren im Weiterbildungsgang übernimmt eine andere Supervisorin oder ein anderer Supervisor die Gruppe. Das IPKJ schildert, dass alle Supervisorinnen und Supervisoren sowohl über Kenntnisse der Verhaltenstherapie, als auch der Systemtherapie verfügen und entsprechend dem Curriculum des Weiterbildungsgangs Schwerpunkte in der Supervision legen *können*. Die Expertenkommission erachtet dies als ungenügend, angesichts des Anspruchs der Weiterbildung, die Integration der beiden Ansätze zu vermitteln. Die Expertenkommission empfiehlt deshalb dem IPKJ, bei der Supervision verbindlich

sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl kognitiv-behaviorale Elemente als auch systemische Elemente mitnehmen können. Die Expertenkommission verweist auf Empfehlung 1 zu Standard 1.1.2.

Im Gespräch sowohl mit den Weiterzubildenden als auch den Supervisorinnen und Supervisoren wurde zudem deutlich, dass es keine systematische Koppelung von Supervision und supervidierten Psychotherapien gibt, z.B. Supervisionsvorstellung nach jeder vierten Behandlungssitzung. Weiterzubildende entscheiden nach Bedarf, welche Behandlungen sie in die Supervision einbringen. Die Expertenkommission empfiehlt, eine Koppelung im o.g. Sinne einzuführen, um eine kontinuierliche Supervision aller Behandlungen sicherzustellen.

Weiter müssen die Weiterzubildenden 50 Einheiten Einzelsupervision extern absolvieren. Das IPKJ stellt dazu eine Liste mit vom IPKJ anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung. Das IPKJ hat zur Supervision ein Merkblatt verfasst.

Der Standard ist erfüllt.

Wiederholung von Empfehlung 1 von Standard 1.1.2.

Empfehlung 6 zu Standard 2.4: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, die Gruppengröße in den Supervisionsgruppen auf maximal sechs Teilnehmende zu beschränken.

Empfehlung 7 zu Standard 2.4: Die Expertenkommission empfiehlt, eine Koppelung von Supervision und supervidierter Psychotherapie einzuführen, um eine kontinuierliche Supervision der 500 Sitzungen eigener therapeutischer Tätigkeit und insbesondere der zehn Weiterbildungstherapien sicherzustellen.

2.5 Selbsterfahrung

Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Die Weiterzubildenden müssen 50 Einheiten Selbsterfahrung in Gruppen von fünf bis acht Teilnehmenden absolvieren und 50 Einheiten im externen Einzelsetting. Das IPKJ hat dazu ein Merkblatt verfasst, das die folgenden Ziele enthält:

- Die Auszubildenden sollen durch die Selbsterfahrung erleben, wie sich bestimmte therapeutische Techniken und Formen der therapeutischen Beziehungsgestaltung aus der Perspektive der Klient*in anfühlen. Dadurch sollen sie einerseits eine höhere Sensibilität für das therapeutische Vorgehen und mögliche Widerstände der Klient*in entwickeln und andererseits eine grössere Sicherheit für geeignete Interventionen und mögliche Reaktion der Klient*in erwerben.
- Des Weiteren sollen die Auszubildenden durch die Auseinandersetzung mit ihrer Therapeutenpersönlichkeit in der Selbsterfahrung eigene persönliche Stärken und Schwächen erkennen und reflektieren, wie sich diese auf ihre psychotherapeutische Arbeit auswirken könnte.

- Die berufsbezogene Selbsterfahrung dient auch dazu, zu erkennen, wie emotionale Reaktionen auf einzelne Verhaltensweisen und Beziehungsdynamiken von Klient*innen und Familien mit der eigenen Persönlichkeit und Biographie zusammenhängen und daraus psychotherapeutische Strategien für den Umgang mit schwierigen Therapiesituationen abzuleiten.
- Die Selbsterfahrung soll die Persönlichkeitsentwicklung der Weiterzubildenden fördern.
- Die Selbsterfahrung soll die kritische Reflexion mit dem eigenen Beziehungsverhalten fördern.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Das IPKJ führt mit allen an der Weiterbildung interessierten Personen ein Aufnahmegespräch, um die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen abzuklären. Zusätzlich verlangt das IPKJ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten entweder ein Referenzschreiben des oder der direkten Vorgesetzten oder – das Einverständnis der oder des Weiterzubildenden vorausgesetzt – führt ein Gespräch mit dem oder der direkten Vorgesetzten. Diese Regeln gelten für alle Weiterzubildenden, die den Weiterbildungsgang 2022 beginnen.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Die Weiterzubildenden müssen nach zwei Jahren Weiterbildung eine Zwischenprüfung absolvieren, und nach Absolvierung von vier Jahren Weiterbildung die Abschlussprüfung ablegen. Ausserdem erhalten sie nach Absolvierung des ersten und nach dem dritten Jahr je eine mündliche Rückmeldung von ihrer Supervisorin bzw. ihrem Supervisor im Rahmen eines Einzelgesprächs.

Die Expertenkommission erachtet die installierte Struktur und Instrumente als geeignet, die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden zu erfassen und zu beurteilen.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

Die Schlussprüfung umfasst einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

Der mündliche Teil dauert 45 Minuten. Examinatorinnen und Examinatoren sind ein Mitglied der Kursleitung sowie ein oder eine Co-Examinator/-in, gemäss IPKJ in der Regel leitende Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen. Es werden zwei der zehn Fallberichte diskutiert sowie Fragen zum Lernstoff der Module gestellt.

Im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung müssen die Weiterzubildenden Fragen beantworten zu psychotherapeutischen Fallvignetten.

Die Expertenkommission verweist hier auf Auflage 1 zu Standard 1.2.1.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1 zu Standard 1.2.1 und Standard 3.1.3: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.

3.2 Beratung und Unterstützung

Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die theoretische und praktische Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

Das Kurssekretariat des IPKJ steht für die praktische Beratung der Weiterzubildenden zur Verfügung. Weiter können sich die Weiterzubildenden an die Dozierenden und die Supervisorinnen und Supervisoren wenden. Dies wird von den Weiterzubildenden in den Evaluationen regelmässig positiv beurteilt.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

Das IPKJ beschäftigt Dozierende für die Module im Bereich «Wissen und Können» und verlangt dazu einen Hochschulabschluss sowie eine postgraduale Weiterbildung im Fachbereich. Das IPKJ hat hierzu ein Merkblatt mit dem Titel «Dozent*innen» verfasst.

Der Standard ist erfüllt.

4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Das IPKJ verlangt von allen Supervisorinnen und Supervisoren, dass sie über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie verfügen, sowie eine fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss dieser Weiterbildung.

Dieselben Anforderungen gelten für die Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten, die das IPKJ auf einer Liste den Weiterzubildenden vorschlägt.

Möchte eine Weiterzubildende oder ein Weiterzubildender die Einzelselbsterfahrung bei einem anderen Therapeuten oder Therapeutin absolvieren, ist vorgängig die Genehmigung des IPKJ einzuholen.

Diese Anforderungen hält das IPKJ in den Merkblättern «Selbsterfahrungen» und «Supervisionen» fest.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie der Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Das IPKJ verfügt über ein elektronisches Evaluationsinstrument für die Module und die Weiterbildungsblöcke, in das neben den Weiterzubildenden auch die Dozierenden mit einbezogen sind. Die Ergebnisse dieser Evaluationen stellt das IPKJ allen Kursleitungsmitgliedern zur Verfügung. Die Verantwortung für die Weiterbildungsblöcke ist klar unter der Kursleitung aufgeteilt. Zwischen der Leitung des Weiterbildungsgangs und den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern gibt es an den drei Standorten einen jährlichen Austausch. Nach Abschluss der Weiterbildung gibt es ausserdem eine Evaluation des gesamten Curriculums, einerseits mündlich im Gespräch zwischen der Kursleitung und den Weiterzubildenden sowie schriftlich. Das IPKJ schliesst die Alumni bisher nicht in die Evaluation mit ein.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8 zu Standard 5.1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Alumni in die Evaluation der Weiterbildung mit einzubeziehen.

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Qualitätsstandard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Das IPKJ verfügt für die Erstellung der zehn Fallberichte über das Instrument der Webplattform «WeAskYou», das es seinen Weiterzubildenden zur Verfügung stellt. Die Weiterzubildenden verwenden die Ergebnisse von «WeAskYou» für die Erstellung der Fallberichte, die sie in der Supervision laufend besprechen.

Diese Webplattform ist ebenfalls neu eingeführt worden. Zum Zeitpunkt der Akkreditierung waren noch keine Fallberichte vorhanden, die auf dieser Grundlage erstellt worden sind. Nach Ansicht der Expertenkommission hat das IPKJ mit der Einführung der Webplattform gute Voraussetzungen geschaffen, das Wissen systematisch zu nutzen. Die Expertenkommission empfiehlt, den Prozess für die fortlaufende Nutzung der Ergebnisse der zehn Fälle zu definieren.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 9 zu Standard 5.2: Die Expertenkommission empfiehlt, den Prozess für die fortlaufende Nutzung der Ergebnisse der zehn Weiterbildungstherapien zu definieren.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil des postgradualen Weiterbildungsganges in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche

Die Expertenkommission attestiert dem IPKJ, dass es eine anspruchsvolle Weiterbildung durchführt. Es werden die Ansätze der verhaltenstherapeutischen Therapie vermittelt, der Systemtherapie sowie deren Integration. Dies wird für zwei Berufsgruppen getan, für Ärztinnen und Ärzte sowie für Psychologinnen und Psychologen. Das Ganze geschieht an drei Standorten. Die Expertenkommission schätzt den Weiterbildungsgang als sehr relevant ein für den Kinder- und Jugendbereich. Die Weiterbildung ist entstanden aus dem Bedürfnis der Praxis, was nach Ansicht der Expertenkommission noch immer stark spürbar ist, genauso wie die grosse Motivation aller Beteiligten und deren grosse Offenheit für Entwicklungen.

Das IPKJ wird in den kommenden Jahren beweisen müssen, dass es die Umsetzung des neuen Curriculums, das ab 2022 gilt, bewältigen kann. Die Expertenkommission stellt hier die Frage, ob systemische Aspekte noch mehr betont und früher im Curriculum vermittelt werden könnten.

Die Expertenkommission hat an der Vor-Ort-Visite in verschiedenen Gesprächen die mögliche Vertiefung der Integration der beiden Ansätze der Verhaltens- und der Systemtherapie diskutiert und macht im Bericht entsprechende Empfehlungen. Integration ist definiert als systematische Kombination der Verfahren. Es soll nicht eklektizistisch sein oder aus zwei nur lose verbundenen Verfahren bestehen, deren Modell nicht systematisch integriert werden. Diese Systematik war für die Expertenkommission nicht immer ersichtlich. Dieser Aspekt erscheint der Expertenkommission zentral, da bei der gegebenen Ausrichtung der Weiterbildung diese naturgemäss in beiden Therapieansätzen nicht in solchem Umfang weiterbilden kann, wie dies bei einer Mono-Ausrichtung der Fall wäre und sich dieser Umstand eben vor dem Hintergrund des «Mehrwertes» des integrativen Ansatz relativieren lässt.

Auch bei der Supervision sieht die Expertenkommission Potenzial für eine stärkere Strukturierung in diesem Sinne, um die Verzahnung von Verhaltenstherapie und Systemtherapie zu verbessern. Die explizite Nutzung von Fallkonzeptionen könnte verbessert werden.

Auch mit der Einführung einer Webplattform zur Evaluation der Weiterbildungstherapien seit 2022 hat sich die Weiterbildung günstige Rahmenbedingungen geschaffen. Erfahrungen mit Umsetzung und Nutzung stehen noch aus.

Bezüglich der Abschlussprüfung merkt die Expertenkommission an, dass konkrete Beurteilungskriterien noch ausgearbeitet werden müssen.

Insgesamt überzeugt die Weiterbildung durch insgesamt kompetente Weiterbildende sowie eine reflektierte Verbindung von Theorie und Praxis.

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1 PsyG)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» steht unter der Verantwortung des IPKJ.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Die Expertenkommission kommt nach der Analyse der Erfüllung aller Qualitätsstandards zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» es den Weiterzubildenden erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c. *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Der Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf. Zugelassen zur Weiterbildung werden Personen mit einem Masterabschluss in Psychologie und Medizin (siehe Standard 1.2.1).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d. *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Der Weiterbildungsgang sieht eine Beurteilung der Weiterzubildenden anhand einer Zwischen- und einer Schlussprüfung vor. Weiter erhalten die Weiterzubildenden nach dem ersten sowie nach dem dritten Jahr in Form eines Einzelgesprächs Rückmeldung von ihrem jeweiligen Supervisor bzw. Supervisorin.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- e. *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der postgraduale Weiterbildungsgang in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche ist aus den folgenden Teilen zusammengesetzt: Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung sowie eigene therapeutische Tätigkeit.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- f. *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang verlangt von den Weiterzubildenden in allen Teilen die persönliche Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung. Dies wird insbesondere in der Supervision deutlich.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das IPKJ verfügt über eine Rekurskommission. Diese ist unabhängig und unparteiisch. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Prof. Dr. phil. Hans Gamper (Präsident), lic. phil. Leila Baumgartner, eidg. anerkannte Psychotherapeutin, Dr. med. Claudia Manser, Fachärztin für

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH. Gemäss Artikel 1 des Reglements der Rekurskommission, entscheidet diese über Rekurse betreffend

- Aufnahme in das Curriculum
- Zwischenprüfungen
- Abschlussprüfungen
- Ausschluss aus dem Curriculum
- Anerkennung von Selbsterfahrungseinheiten
- Anerkennung von externen Supervisionen
- Verleihung des Abschlussdiploms

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IPKJ

Das IPKJ hat seine Stellungnahme pünktlich am 13. Januar 2023 eingereicht. In seiner Stellungnahme bedankt sich das IPKJ bei der Expertenkommission für die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Weiterbildungsang und nimmt differenziert Stellung zu der Auflage und den Empfehlungen.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des IPKJ

Die Expertinnen und der Experte haben die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Fremdevaluationsberichts ist aus ihrer Sicht nicht angezeigt.

5 Akkreditierungsantrag der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des IPKJ und der Vor-Ort-Viste im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den postgradualen Weiterbildungsang in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche

mit einer Auflage zu akkreditieren.

Die Auflage muss in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflage und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Prüfbereich 1					
Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
1.1 Studienprogramm	1.1.1	x			
	1.1.2	x			Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren. Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, 10% mehr Einheiten Wissen und Können anzubieten, um den Weiterzubildenden wieder 10% Fehlzeit zu ermöglichen.
	1.1.3	x			
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung	1.2.1		x		Auflage 1: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.
	1.2.2	x			
	1.2.3	x			
Prüfbereich 2					
Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können	2.1.1	x			Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, die Module der Systemtherapie früher im Curriculum anzusetzen.
	2.1.2	x			Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, in der Supervision für die zehn Weiterbildungsfälle eine Fallkonzeption mit Behandlungsplan gemäss der Gliederung der Fallberichte zu verlangen und zu besprechen.
	2.1.3	x			
	2.1.4	x			
2.2 Klinische Praxis		x			
2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit		x			Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt die Definition eines Prozesses, der verbindlich festlegt, welche Person für die Evaluation der Weiterbildungs-therapien zuständig ist und diese überprüft.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
2.4 Supervision		x			<p>Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren.</p> <p>Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, die Gruppengröße in den Supervisionsgruppen auf maximal sechs Teilnehmende zu beschränken.</p> <p>Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, eine Koppelung von Supervision und supervidierter Psychotherapie einzuführen, um eine kontinuierliche Supervision der 500 Sitzungen eigener therapeutischer Tätigkeit und insbesondere der zehn Weiterbildungstherapien sicherzustellen.</p>
2.5 Selbsterfahrung		x			
Prüfbereich 3					
Weiterzubildende					
3.1 Beurteilungssystem	3.1.1	x			
	3.1.2	x			
	3.1.3		x		Auflage 1: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.
3.2 Beratung und Unterstützung		x			
Prüfbereich 4					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten		x			
4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten		x			
Prüfbereich 5					
Qualitätssicherung und -entwicklung					
5.1		x			Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, die Alumni in die Evaluation der Weiterbildung mit einzubeziehen.
5.2		x			Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, den Prozess für die fortlaufende Nutzung der Ergebnisse der zehn Weiterbildungstherapien zu definieren.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	x			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission		akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht		zu akkreditieren.
		1			

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission



Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich

Kurssekretariat
Monika Hallberg
Hubelmatt 17 – 3624 Goldwil
Telefon: 033 442 10 36 – mo.hallberg@swissonline.ch

Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IPKJ zum Expertenbericht

Die verantwortliche Organisation IPKJ bedankt sich bei der Expertenkommission und der AAQ für die differenzierte und engagierte Auseinandersetzung mit unserem Weiterbildungsgang.

Die Expertenkommission macht für die Akkreditierung eine Auflage und spricht 9 Empfehlungen aus.

Die Auflage lautet:

Auflage 1 zu Standard 1.2.1: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.

Bisher war nur eine mündliche Prüfung vorgeschrieben. Diese wurde jeweils von den vier Personen der Kursleitung abgenommen; 3 dieser 4 Personen arbeiten seit der Gründung des IPKJ zusammen und gehen deshalb von einer gemeinsam entwickelten Homogenität in der Beurteilung aus. Es ist aber absolut nachvollziehbar, wenn die Expertenkommission im Hinblick auf die schriftliche und mündliche Prüfung eine grössere Transparenz gegenüber den Absolvent:innen des Kurses fordert. Die Auflage ist aus unserer Sicht berechtigt.

Die 9 Empfehlungen betreffen verschiedene Bereiche des Weiterbildungsganges.

Empfehlung 2 und 3 betreffen den Bereich «Wissen und Können». Einerseits wird empfohlen, früher im Kurs Module zur Systemtherapie einzuführen, andererseits wird empfohlen, mehr Unterrichtseinheiten als die geforderten 500 anzubieten, um das Erreichen des Einheitenminimums zu sichern. Bei der laufenden Evaluation im Zusammenhang mit den neu eingeführten Modulen «Domänen» muss das gesamte Curriculum überprüft werden. Hier ergibt sich die Möglichkeit, die Systemtherapie früher zu platzieren. Bei einem Angebot über das verlangte Minimum von 500 Unterrichtseinheiten muss bedacht werden, welche finanziellen Auswirkungen das letztlich auf die Kursteilnehmer:innen hat. Die Kursleitung des IPKJ wird aber die Empfehlung der Expertenkommission im Hinblick auf ihre Machbarkeit genau prüfen.

Die Empfehlungen 1, 4, 5, 6, 7 betreffen die Supervision. Sicher ist es sinnvoll und notwendig, die Supervisor:innen noch besser in die gesamte Weiterbildung einzubeziehen und die Aufgabe der Supervisor:innen klarer zu definieren, sowohl im Hinblick auf die 10 Fallarbeiten, wie auch auf die Weiterbildungstherapien. Dies hat Auswirkungen auf die Kosten. Die Leitung des IPKJ wird abzuwägen haben, um wieviel die Kurskosten erhöht werden können und wie die Mehreinnahmen einerseits mit einem grösseren Angebot an Modulen «Wissen und Können» und andererseits mit einem grösseren Umfang in der Betreuung durch die Supervisor:innen eingesetzt werden können.

Der Einbezug der Alumni in die Evaluation der Weiterbildung (Empfehlung 8) ist interessant. Wie genau dies zu geschehen hat, bzw. umgesetzt werden kann, wird die Kursleitung prüfen.

Sinngemäss dasselbe gilt für die Nutzung der Ergebnisse der 10 Weiterbildungstherapien (Empfehlung 9).

Im Abschnitt 3.2. Stärken- / Schwächenprofil formuliert die Expertenkommission:



Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich

Kurssekretariat
Monika Hallberg
Hubelmatt 17 – 3624 Goldwil
Telefon: 033 442 10 36 – mo.hallberg@swissonline.ch

Die Expertenkommission hat an der Vor-Ort-Visite in verschiedenen Gesprächen die mögliche Vertiefung der Integration der beiden Ansätze der Verhaltens- und der Systemtherapie diskutiert und macht im Bericht entsprechende Empfehlungen. Integration ist definiert als systematische Kombination der Verfahren. Es soll nicht eklektizistisch sein oder aus zwei nur lose verbundenen Verfahren bestehen, deren Modell nicht systematisch integriert werden.

Der Ansatz des IPKJ, die Integration von Interventionen und Theorien aus unterschiedlichen Therapieschulen, ist gemäss dem Modell der Methodenintegration (z.B. Küchenhoff, 2009) weit über dem rein eklektischen Zusammenwirken einzuordnen. Die Therapieschulen werden in Praxis und Theorie konsequent zusammengeführt. Das IPKJ versucht beim Fallverständnis und der Konzeption der Therapieplanung sowie bei der Erstellung der Fallberichte (vgl. Vorlage) ein einheitliches, an evidenzbasierten Interventionen ausgerichtetes Vorgehen zu etablieren. Die Auszubildenden werden von ihren Supervisor:innen darin geschult, mit welchen Interventionen aus welcher Therapieschule sie die Therapieziele am effektivsten und effizientesten erreichen. Diese Systematik war für die Expertenkommission nicht immer ersichtlich und sollte deshalb durch das IPKJ in den schriftlichen Unterlagen zum Theoriekonzept vertieft ausgeführt werden. Die Rückmeldungen der Kursteilnehmenden zur Integration verschiedener Methoden ist durchgehend positiv. Die Integration von systemischen und verhaltenstherapeutischen Interventionen spiegelt die Evidenz und die Behandlungsleitlinien vieler Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter wider. Der schulübergreifende integrative Therapieansatz begünstigt zudem die Integration transdiagnostischer Konzepte. Dieser Aspekt wurde auch von der Expertenkommission als zentral vermerkt. Der Mehrwert des integrativen Ansatzes relativiert den Verlust an Umfang der Weiterbildung in den einzelnen Therapieschulen. Die Orientierung an evidenzbasierten Interventionen aus verschiedenen Therapieschulen soll letztlich dazu dienen, das therapeutische Repertoire zu erweitern und zudem die bestmögliche Passung zwischen der Symptomatik und den Behandlungsvoraussetzungen einer Patient:in sowie der betroffenen Familie, dem Behandlungsmodell und der Persönlichkeit der Therapeut*in sowie den aktuellsten Behandlungsleitlinien herzustellen (vgl. Fiedler, 2012, Kriz 2019 mit Bezug zu Orlinsky & Howard, 1987).

Diese Integrationsleistung wird für die kommenden Jahre die grösste Herausforderung für die Leitungsgremien des IPKJ sowie für die Dozent:innen und Supervisor:innen darstellen. Hier hat die Expertenkommission auf einen entscheidenden Punkt hingewiesen.

Die Instituts- und Kursleitung des IPKJ bedankt sich nochmals bei der Expertenkommission und erwartet gerne den Entscheid des Eidgenössischen Departement des Innern EDI.

Literatur:

Fiedler, P. (2012). Phänomenologisch orientierte Indikation: Gemeinsame Herausforderung für die Therapieschulen. In: Fiedler, P. (eds) Die Zukunft der Psychotherapie. Springer, Berlin, Heidelberg.
https://doi.org/10.1007/978-3-642-22470-6_10

Kriz, J. (2019). «Evidenzbasierung» als Kriterium der Psychotherapie-Selektion? *Psychotherapie-Wissenschaft*, 9(2), 42–50. <https://doi.org/10.30820/1664-9583-2019-2-42>

KÜCHENHOFF, J. (2009). Der integrative Prozess in der Psychotherapie: Methodenvielfalt—Synergismus—Integration. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 160(1), 14-21.

Orlinsky, D. E. & Howard, K. (1987). A generic model of psychotherapy. *J. Integrative Eclectic Psychotherapy*, 6, 6–27 [dt.: (1988). Ein allgemeines Psychotherapiemodell. *Integrative Therapie*, 4, 281–308].

III Verfügung des Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

CH-3003 Bern
GS EDI

Einschreiben

UPK Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
Kinder- und Jugendpsychiatrische Forschungs-
abteilung
IPKJ Institut für Psychotherapie des Kindes-
und Jugendalters
Wilhelm Klein-Strasse 27
4002 Basel

Bern, 4. September 2023

in Sachen

IPKJ Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel,
Bern, Zürich, c./o. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, 4002 Basel

Betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in systemischer
und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche, Basel, Bern,
Zürich», eingereicht am 23. März 2022; **Akkreditierungsentscheid**

Inselgasse 1, CH-3003 Bern
www.edi.admin.ch

I. Sachverhalt

- A. Die postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche ist 2012 geschaffen worden. Im Schnitt starten jedes Jahr zwischen 23 und 26 Personen mit der Weiterbildung. Die Weiterbildung beschäftigt insgesamt 43 Dozierende und 12 Gruppensupervisorinnen und Gruppensupervisoren.
- B. Mit dem Eintrag ins Handelsregister im 2014 erfolgte die Vereinsgründung des Vereins für Weiter- und Fortbildung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, welcher das Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich, IPKJ, gründete. Dieses Institut ist für die Organisation des Weiter-bildungsganges verantwortlich.
- C. Am 26. April 2022 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt und das IPKJ über die Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» fand am 3. Juni 2022 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt. Am 24. August erfolgte die Mitteilung der definitiven Zusammensetzung der Expertenkommission an das IPKJ.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 3. November 2022 in den Räumlichkeiten des IPKJ statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang vertieft zu verstehen und zu analysieren.
- F. Das IPKJ hat am 13. Januar 2023 zum vorläufigen Expertenbericht vom 22. Dezember 2022 Stellung genommen. Es empfindet die von der Expertenkommission formulierte Auflage als nachvollziehbar und berechtigt. Des Weiteren nimmt es Stellung zu den Empfehlungen.
- G. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Expertenbericht vom 23. Januar 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» mit einer Auflage. Sie formuliert 9 Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 5).
- H. Am 06. Februar 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung. (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang der IPKJ mit einer Auflage zu akkreditieren.
- I. Mit Entscheid vom 24. April 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommission (PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche der Universitätskliniken Basel, Bern und Zürich mit Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- J. Mit Schreiben per E-Mail 1. Juni 2023 das BAG das IPKJ im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und diesem die Möglichkeit gegeben, eine allfällige Stellungnahme bis zum 3. Juli 2023 schriftlich per E-Mail einzureichen.
- K. Das IPKJ hat in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2023 schriftlich erklärt, welche Massnahmen es bezüglich der im Expertenbericht verfassten Empfehlung und der im Entwurf des Akkreditierungsentscheids formulierten Auflage 1 bereits ergriffen hat. Zudem möchte das IPKJ zu Auflage 2 aus dem Entwurf der Verfügung eine Präzisierung. Das EDI (resp. das BAG) hat aufgrund der Stellungnahme des IPKJ die Auflage 1 überprüft und kommt zum Schluss, dass die Praxis des IPKJ dem Qualitätsstandard 1.1.2. gerecht wird und verzichtet darauf, die im Entwurf formulierte

Auflage 1 zu verfügen. Auflage 2 aus dem Verfügungsentwurf wird beibehalten (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziffern 12 und 13).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 PsyG eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 Psychologieberufverordnung vom 15. März 2013¹ (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013² (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG stellt die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 35 PsyG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.³
8. Die Kosten für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge werden durch Gebühren zulasten der Gesuchstellerinnen und -steller finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.811

² SR 935.811.1

³ www.akkreditierte-weiterbildungen-psyg.admin.ch

B. Materielles

1. Am 3. November 2022 hat die Vor-Ort-Visite stattgefunden. Der im Anschluss verfasste vorläufige Expertenbericht vom 22. Dezember 2022 wurde dem IPKJ zur Stellungnahme unterbreitet. Der vorläufige Expertenbericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» mit einer Auflage (vgl. nachfolgende Ziffer 5) zu akkreditieren. Die Expertengruppe formuliert in ihrem Bericht neun Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs.
2. Am 13. Januar 2023 hat das IPKJ zum vorläufigen Expertenbericht Stellung genommen. Es dankt der Expertenkommission und der AAQ für die differenzierte und engagierte Auseinandersetzung mit dem Weiterbildungsgang. Das IPKJ nimmt ausserdem Stellung zu der von der Expertenkommission ausgesprochenen Auflage und den Empfehlungen (siehe Anhang «Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IPKJ» im Expertenbericht vom 23. Januar 2023).
3. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
4. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang des IPKJ in Psychotherapie 20 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, zwei betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Standards wurde von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet. In ihrem definitiven Expertenbericht vom 23. Januar 2022 beschreibt die Expertenkommission den Weiterbildungsgang wie folgt: «Die Expertenkommission attestiert dem IPKJ im Stärken- und Schwächenprofil, dass es eine anspruchsvolle Weiterbildung durchführt. Es werden die Ansätze der verhaltenstherapeutischen Therapie vermittelt, der Systemtherapie sowie deren Integration. Dies wird für zwei Berufsgruppen getan, für Ärztinnen und Ärzte sowie für Psychologinnen und Psychologen. Das Ganze geschieht an drei Standorten. Die Expertenkommission schätzt den Weiterbildungsgang als sehr relevant ein für den Kinder- und Jugendbereich. Die Weiterbildung ist entstanden aus dem Bedürfnis der Praxis, was nach Ansicht der Expertenkommission noch immer stark spürbar ist, genauso wie die grosse Motivation aller Beteiligten und deren grosse Offenheit für Entwicklungen. Das IPKJ wird in den kommenden Jahren beweisen müssen, dass es die Umsetzung des neuen Curriculums, das ab 2022 gilt, bewältigen kann. Die Expertenkommission stellt hier die Frage, ob systemische Aspekte noch mehr betont und früher im Curriculum vermittelt werden könnten. Die Expertenkommission hat an der Vor-Ort-Visite in verschiedenen Gesprächen die mögliche Vertiefung der Integration der beiden Ansätze der Verhaltens- und der Systemtherapie diskutiert und macht im Bericht entsprechende Empfehlungen. Integration ist definiert als systematische Kombination der Verfahren. Es soll nicht eklektizistisch sein oder aus zwei nur lose verbundenen Verfahren bestehen, deren Modell nicht systematisch integriert werden. Diese Systematik war für die Expertenkommission nicht immer ersichtlich. Dieser Aspekt erscheint der Expertenkommission zentral, da bei der gegebenen Ausrichtung der Weiterbildung diese naturgemäss in beiden Therapieansätzen nicht in solchem Umfang weiterbilden kann, wie dies bei einer Mono-Ausrichtung der Fall wäre und sich dieser Umstand eben vor dem Hintergrund des «Mehrwertes» des integrativen Ansatzes relativieren lässt. Auch bei der Supervision sieht die Expertenkommission Potenzial für eine stärkere Strukturierung in diesem Sinne, um die Verzahnung von Verhaltenstherapie und Systemtherapie zu verbessern. Die explizite Nutzung von Fallkonzeptionen könnte verbessert werden. Auch mit der Einführung einer Webplattform zur Evaluation der Weiterbildungstherapien seit 2022 hat sich die Weiterbildung günstige Rahmenbedingungen geschaffen. Erfahrungen mit Umsetzung und Nutzung stehen noch aus. Bezüglich der Abschlussprüfung merkt die Expertenkommission an, dass konkrete Beurteilungskriterien noch ausgearbeitet werden müssen. Insgesamt überzeugt die Weiterbildung durch [insgesamt] kompetente Weiterbildende sowie eine reflektierte Verbindung von Theorie und Praxis.» (Seite 16 Fremdevaluationsbericht Expertenkommission).
5. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt und empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs mit einer Auflage:

Auflage 1: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission neun Empfehlungen:

- Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren.
- Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, 10% mehr Einheiten Wissen und Können anzubieten, um den Weiterzubildenden wieder 10% Fehlzeit zu ermöglichen.
- Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, die Module der Systemtherapie früher im Curriculum anzusetzen.
- Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, in der Supervision für die zehn Weiterbildungsfälle eine Fallkonzeption mit Behandlungsplan gemäss der Gliederung der Fallberichte zu verlangen und zu besprechen.
- Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt die Definition eines Prozesses, der verbindlich festlegt, welche Person für die Evaluation der Weiterbildungs-therapien zuständig ist und diese überprüft.
- Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ, die Gruppengrösse in den Supervisionsgruppen auf maximal sechs Teilnehmende zu beschränken.
- Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, eine Koppelung von Supervision und supervidierter Psychotherapie einzuführen, um eine kontinuierliche Supervision der 500 Sitzungen eigener therapeutischer Tätigkeit und insbesondere der zehn Weiterbildungstherapien sicherzustellen.
- Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, die Alumni in die Evaluation der Weiterbildung mit einzubeziehen.
- Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, den Prozess für die fortlaufende Nutzung der Ergebnisse der zehn Weiterbildungstherapien zu definieren.

- 6. Die AAQ hat ihren Antrag vom 6. Februar 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht. Die AAQ kommt zum Schluss, dass der Fremdevaluationsbericht alle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien bewertet und dass die Schlussfolgerungen der Expertenkommission nachvollziehbar sind. Empfehlungen 8 und 9 der Expertinnen und Experten erachtet die AAQ als besonders wichtig. Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG überweist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG den Antrag der Expertenkommission auf Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder- und Jugendliche, Basel, Bern, Zürich mit einer Auflage.
- 7. Die Psychologieberufekommission (PsyKo) hat sich an ihrer Sitzung vom 24. April 2023, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren der postgradualen Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche des IPKJ ausführlich beraten. Sie erachtet es als zwingend, dass Empfehlungen 1, 2, 4, 5 und 6 der Expertenkommission in Auflagen umgewandelt werden und zusätzlich zu Auflage 1 der Expertenkommission verfügt werden. Die PsyKo schlägt einstimmig die Reakkreditierung des Weiterbildungsanges des IPKJ vor.
- 8. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo, und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI zum Schluss, dem Gesuch des IPKJ um Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs sei zu entsprechen und der Weiterbildungsengang sei mit fünf Auflagen zu akkreditieren.

9. Prüfbereich 1

Die Qualitätsstandards in diesem Prüfbereich verweisen unter anderem auf die Zielsetzungen und Schwerpunkte des Weiterbildungsganges und auf den detaillierten Beschrieb der gemäss Prüfbereich 2 notwendigen theoretischen und praktischen Inhalte sowie deren Lehr- und Lernformen.

Die Qualitätsstandards im Prüfbereich 1.1 beziehen sich auf das Studienprogramm, welches die theoretischen und praktischen Elemente des Weiterbildungsganges, deren Inhalte, Umfang Lehr- und Lernformen differenziert beschreiben soll. Die Expertenkommission formuliert zu diesem Prüfbereich zwei Empfehlungen, welche die PsyKo zur Umwandlung in Auflagen empfiehlt. Gemäss EDI betrifft Empfehlung 1 auch die Qualitätsstandards 2.2, 2.3 und 2.4.a, weshalb es hier auf nachfolgende Erläuterungen in Prüfbereich 2 verweist.

Gemäss der Expertenkommission müssen aktuell alle Weiterzubildenden alle Einheiten des Curriculums absolvieren oder nachholen, was unter Umständen erst zwei Jahre später nach dem geplanten, aber verpassten Besuch einer Einheit möglich ist. Die Expertenkommission empfiehlt dem IPKJ deshalb in Empfehlung 2, 10% mehr Einheiten Wissen und Können anzubieten, um den Weiterzubildenden 10% Fehlzeit zu ermöglichen. Das IPKJ weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dies mit Mehrkosten verbunden ist, was das EDI nachvollziehen kann. In Übereinstimmung mit der Meinung der PsyKo, diese Empfehlung in eine Auflage umzuwandeln, formuliert das EDI zu diesem Qualitätsstandard folgende Auflage:

Auflage 1: Das IPKJ stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die gemäss Anhang 1, Kapitel A in der AkkredV-PsyG geforderten Einheiten «Wissen und Können» absolvieren. Es weist nach, dass entsprechend den konkreten Empfehlungen der Expertenkommission die Präsenzregelung im Weiterbildungsgang angepasst oder aber das Angebot der Einheiten «Wissen und Können» erhöht worden ist.

Zu Qualitätsstandard 1.2.1 formuliert die Expertenkommission eine Auflage, die auch Qualitätsstandard 3.1.3 betrifft – siehe nachfolgend Prüfbereich 3.

Prüfbereich 2

Bisher können die Weiterzubildenden im IPKJ wählen, ob sie die Supervision kognitiv-behavioral oder systemisch, resp. in welchem Verhältnis sie diese absolvieren wollen. Empfehlung 1 der Expertenkommission ist, sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren. Die PsyKo erachtet diesen Punkt als zwingend an. Zudem erachtet die PsyKo es für wichtig, dass zuerst Supervision in der kognitiv-behavioralen Richtung absolviert wird, da gemäss Studienprogramm zuerst diese Inhalte gelehrt werden. Anschliessend können systemische Inhalte gelehrt und somit auch supervidiert werden. Basierend auf den Qualitätsstandards zur Supervision und da die eigene psychotherapeutische Tätigkeit und die Supervision integral mit den gelehrt theoretischen Inhalten der Weiterbildung verbunden sind, nimmt das EDI die Empfehlung der Expertenkommission und die Rückmeldung der PsyKo auf und wandelt die Empfehlung in eine Auflage um. Da es keinen Standard gibt, der die zeitliche Abfolge regelt, verzichtet das EDI darauf, diesen Punkt als Auflage zu formulieren und verfügt folgendes:

Auflage 2: Das IPKJ hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren.

Standard 2.1.2: Das EDI bezieht sich auf das Merkblatt «Fallberichte» und erachtet Standard 2.1.2 als erfüllt. Das EDI sieht im Gegensatz zur PsyKo keine Veranlassung, hier eine Auflage auszusprechen, unterstützt aber die Empfehlung 4 der Expertenkommission nachdrücklich.

Standard 2.3: das EDI verweist auf Empfehlung 5 der Expertenkommission und verzichtet darauf, zu diesem Standard eine Auflage auszusprechen.

Prüfbereich 3, insbesondere 3.1 – Beurteilungssystem

Qualitätsstandard 3.1.3 fordert eine Schlussprüfung, die unter anderen das Prüfungsformat einer

schriftlichen Prüfung beinhaltet. Die Expertenkommission stellt fest, dass Kriterien für die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung nicht ausgearbeitet sind. Das EDI übernimmt diese Auflage:

Auflage 3: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.

Prüfbereich 5

Standard 5.1 verlangt ein «definiertes und transparentes System für die laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie der Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein». Das EDI stützt sich auf die Aussagen des Ausschusses PsyG der AAQ und beruft sich auf den Wortlaut des Standards, der explizit den Miteinbezug der Alumni in das Qualitätssicherungsverfahren vorsieht. Das EDI formuliert zur Erfüllung von Qualitätsstandard 5.1 folgende Auflage:

Auflage 4: Das IPKJ weist nach, dass es die systematische, periodische Befragung seiner Absolventinnen und Absolventen in sein Qualitätssicherungssystem integriert.

Die Expertenkommission empfiehlt zu Qualitätsstandard 5.2, «den Prozess für die fortlaufende Nutzung der Ergebnisse der zehn Weiterbildungstherapien zu definieren. Der Standard verlangt dies, «um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen». In seiner Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, bestätigt das IPKJ, dass die psychometrische Evaluation mit Präpostmessungen 2022 eingeführt wurde. Das EDI verfügt folgende Auflage:

Auflage 5: Das IPKJ soll anhand eines definierten Prozesses darlegen, wie die Erkenntnisse aus der systematischen Evaluation der Fallberichte der Weiterzubildenden zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs und zur Überprüfung der therapeutischen Befähigung der Weiterzubildenden genutzt werden.

10. Das IPKJ hat gegenüber dem EDI innert 24 Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung, die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Aufgabenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten des IPKJ. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
11. Am 1. Juni 2023 hat das BAG dem IPKJ den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis 3. Juli 2023 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁴).
12. Das IPKJ konnte in seiner Stellungnahme nachvollziehbar darlegen, wie die im Entwurf dieser Verfügung formulierte Auflage 1 bereits erfüllt wird; Es bietet den Weiterzubildenden die Möglichkeit, 5-10% der Module durch Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen zu absolvieren, um so allfällige verpasste Einheiten nachzuholen. Das EDI verweist in diesem Zusammenhang auf die Pflicht des IPKJ, die durch externe Institutionen gelehrt Inhalte und deren Übereinstimmung mit Prüfbereich 2 der Akkreditierungsverordnung zu überprüfen und zu garantieren, und verzichtet auf die Verfügung der im Entwurf formulierten Auflage 1.

⁴ SR 172.021

13. Zu Auflage 2 aus dem Verfügungsentwurf schreibt das IPKJ in seiner Stellungnahme, es sei «selbstverständlich, dass sowohl systemische als auch kognitive-behaviorale Therapieeinheiten supervidiert werden». Das EDI bittet das IPKJ dies im Rahmen der Auflagenüberprüfung genauer auszuführen und belässt die Auflage 2 aus dem Verfügungsentwurf.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich, c./o. Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, 4002 Basel wird mit vier Auflagen akkreditiert.
2. Folgende vier Auflagen werden verfügt:
 - Auflage 1: Das IPKJ hat sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden sowohl systemische als auch kognitiv-behaviorale Therapieeinheiten in der Supervision absolvieren.
 - Auflage 2: Das IPKJ legt die Kriterien und die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung schriftlich und transparent fest.
 - Auflage 3: Das IPKJ weist nach, dass es die systematische, periodische Befragung seiner Absolventinnen und Absolventen in sein Qualitätssicherungssystem integriert.
 - Auflage 4: Das IPKJ soll anhand eines definierten Prozesses darlegen, wie die Erkenntnisse aus der systematischen Evaluation der Fallberichte der Weiterzubildenden zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs und zur Überprüfung der therapeutischen Befähigung der Weiterzubildenden genutzt werden.
3. Das IPKJ hat gegenüber dem EDI innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung die Erfüllung dieser vier Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügbaren Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Der Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche» der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich verbleibt in der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG	
Fachbereich Psychologieberufe	CHF 2'600.-
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF 22'617.-
Total Gebühren	<u>CHF 25'217.-</u>

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen:

Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich
c./o. UPK Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
Kinder- und Jugendpsychiatrische Forschungsabteilung
Wilhelm Klein-Strasse 27
4002 Basel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Beilage:
Begleitschreiben EDI
Rechnung

Kopien:
AAQ
BAG
PsyKo

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

